

Launus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 M., monatlich 40 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Zeichnerate 10 Pf. die einspaltige Garmondzeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Petitzeile. Reklamen 20 Pf. die Zeile.

Nr. 96.

Friedrichsdorf i. L., den 2. Dezember 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die für das 3. Vierteljahr 1916/17 fälligen Gemeindeabgaben können am Montag, den 4. Dezember 1916 von 8—1 Uhr und von 3—6 Uhr gezahlt werden.

Von Dienstag, den 5. bis Freitag, den 7. Dezember 1916 einschl. bleibt die Stadtkasse vollständig geschlossen.

Friedrichsdorf, den 2. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Futtermittelverteilung.

Dem Kreise sind für den Rest des laufenden Jahres 368 Zentner Melasse-Futtermittel zugewiesen worden, die durch die Futtermittelstelle der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse an die Gemeinden des Kreises zur Verteilung gelangen. Die Angebote mit Preisangabe liegen den Gemeinden vor. Letztere sammeln die Bestellungen und geben sie bis zum 3. Dezember 1916 an die obengenannte Stelle ab. Bestellungen, die nach diesem Tage einkommen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, um ortsübliche Bekanntmachung und rechtzeitige Abgabe der gemachten Bestellungen.

Bad Homburg, den 21. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepandt.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 1. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 1. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Stellv. Generalkommando

18. Armee-Korps.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 21 765/6721.

Verordnung

betr.: Verbot der Werbetätigkeit gegenüber Arbeitern der Kriegsindustrie.

Jede Werbetätigkeit, um Arbeiter, welche bei im Dienste der Heeresverwaltung beschäftigten Unternehmern oder in unmittelbar oder mittelbar für Heeresbedarf tätigen Betrieben beschäftigt sind, zum Aufgeben oder zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle zu veranlassen, wird verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Frankfurt a. M., den 14. 11. 1916.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 2. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 2. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.

Verordnung

über Höchstpreise für Hasernährmittel.

Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Haserfloeden, Hasergrütze und Hasermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verlaufe durch den Hersteller vierundsiebzig Mark dreißig Pfennig für hundert Kilogramm netto frei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sach und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder käuflicher Ueberlassung der Säcken gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Haser vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) entsprechend.

§ 2.

Beim Kleinverlaufe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

a) für Haserfloeden, Hasergrütze und Hasermehl lose:

44 Pfennig für das Pfund;

b) für Haserfloeden und Hasergrütze in Packungen:

56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;

c) für Hasermehl in Packungen:

32 Pfennig für die 1/2 Pfund-Packung.

Als Kleinverlauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können bei Haserfloeden, Hasergrütze und Hasermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. Novbr. 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags anfordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Vorräte auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Sammlung der alten Garbenbänder zur Herstellung von neuem Bindegarn.

Die Beschaffung des Bindegarns für die nächste Ernte wird sich noch schwieriger gestalten, als für die diesjährige, da mit einer Einfuhr weder von fertigem Garn, noch von Hanf oder Flachs gerechnet werden kann und wesentliche Vorräte von diesen Artikeln nicht mehr vorhanden sind.

Wehr noch als je zuvor muß daher mit dem Vorhandenen auf das sparsamste gewirtschaftet und zur Ueberwindung der bestehenden Schwierigkeiten jedes mögliche Mittel herangezogen werden.

Eine Handhabe hierfür bietet sich in der Aufarbeitung der gebrauchten Garnenden.

Laut Verfügung des Kriegsministeriums muß sämtliches gebrauchtes Bindegarn an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 30, bezw. an deren Bevollmächtigten verkauft werden. Der Verkauf zur Verwendung oder zur Verarbeitung oder für irgend welche anderen Zwecke, wie z. B. für Sackband usw. ist nicht zulässig.

Um möglichst große Mengen Garnenden auf billigstem Wege zur Umspinnung gelangen zu lassen, beabsichtigt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte eine Anzahl Sammelstellen zu errichten, denen der Ankauf für ihre Rechnung übertragen werden soll.

Osram



die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“! — Überall erhältlich. Auer-Gesellschaft Berlin O. 17.

Die Landwirte werden außer den Höchstpreisen von Mk. 75.— die 100 Kilogr. für Hartfasergarnenden bezw. Mk. 100.— die 100 Kilogr. für Weichfasergarnenden ab ihrer nächsten Vollbahnstation Anspruch auf 40 Prozent des Gewichtes der gelieferten Garnenden in brauchbarem Bindgarn aus altem oder neuem Material nach Wahl der Bezugsvereinigung erhalten, bei einer Ermäßigung ihres jeweiligen Tagespreises um 10 Prozent für diese Menge.

Berlin, den 13. November 1916.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 20. 11. 16.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Segepfandt.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 15. November 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über einen Höchstpreis für Weizengrieß.

Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Weizengrieß darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafe wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;

2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. November 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 29. November 1916.
Der Bürgermeister.

Verschiedene Nachrichten.

Wien, 1. Dez. (W. T. B. Nichtamtlich.)

Aus dem Kriegspressequartier wird vom 1. Dezember abends gemeldet: Russischer Ansturm in den Karpathen dauert unvermindert fort. Der Feind holte sich, wie an den Vortagen, blutige Köpfe. Aus Rumänien ist die Meldung noch ausständig.

Berlin. Wie der Lokal-Anzeiger meldet, bestätigte der Befehl des Königs dem zufolge die hauptstädtische Garnison mit Waffen und Gepäc nach dem Norden des Landes gesandt wurde, die Voraussicht, daß die Garnison außerstande sein werde, bei etwaigen Athener Straßenunruhen einzugreifen.

Berlin. Wie das Berliner Tageblatt mitteilt, traf der Athener deutsche Gesandte Graf Mirbach gestern in Wien ein und setzte abends die Reise nach Berlin fort.

Berlin. Ueber die in Rußland herrschende Teuerung bringt die Vossische Zeitung Einzelheiten. Besonders an Zucker herrscht großer Mangel. Wochenlang bekommt man keine Zündhölzer. Demnächst sollen solche aus Japan kommen. Japan habe seine Ausfuhr nach Rußland vermindert. Es werde bald den größten Platz am russischen Markte einnehmen.

Berlin. Laut Vossischer Zeitung erließ nunmehr die Salonitier provisorische Regierung die offizielle Kriegserklärung an Deutschland und Bulgarien. — Die griechische Reservistenliga soll die Fortführung des Kriegsmaterials aus Athen gegen Norden fortsetzen.

Berlin. In der gestrigen Generalversammlung des Bundes der Landwirte im Königreich Sachsen teilte der Reichstagsabgeordnete Wildgrube eine Aeußerung Ludendorffs mit, daß die Kriegslage im gegenwärtigen Augenblick so günstig sei, wie lange nicht. — Wie der Lokal-Anzeiger mitteilt, berichtete außerdem der Vorsitzende der Versammlung, daß den landwirtschaftlichen Arbeitern nach Friedensschluß in den Landwirtschaftskammern eine Vertretung gewährt werden solle.

Berlin. In Lugano sind seit Mittwoch abend sämtliche italienischen Zeitungen ausgeblieben. Auch der Avanti erscheint nicht. Die Seher fordern jetzt 35 Prozent Lohnerhöhung.

Berlin. Die Flucht der rumänischen Bevölkerung aus Bukarest hatte bereits die

gänzliche Verödung einzelner Stadtteile zur Folge.

Locales.

OC. Wetterregeln vom Dezember. Für den Monat Dezember gilt Kälte, Schneereichtum und Frost als gute Vorbedingung für das kommende Jahr, während linde Witterung oder gar Regenwetter wenig versprechende Zeichen sind. Demzufolge lauten die Bauernregeln: Kalter Dezember und fruchtreich Jahr sind vereinigt immerdar. — Kalter Dezember mit tüchtigem Schnee bringt fruchtreiches Jahr mit vielem Klee. — Dagegen: Weihnachten naß, gibt leere Speicher und Faß; — sowie: Grüne Weihnachten, weiße Ostern. — Nordwind, der um die Zeit des Dezembervollmonds einsetzt, läßt stets auf lange anhaltenden Frost mit ziemlicher Sicherheit schließen, während laue Witterung um diese Zeit gewöhnlich den ganzen Winter verpsucht und damit dann auch wenig günstige Aussichten für die kommende Ernte mit sich bringt.

Austausch der Zivilinternierten. Die Unterhandlungen über den Austausch deutscher und französischer Zivilinternierter sind nunmehr zum Abschluß gekommen. Zwischen Deutschland und Frankreich ist eine Einigung erzielt. Es handelt sich diesmal um nicht weniger als 20000 Personen, die ausgetauscht werden sollen. Der Transport beginnt am 4. Dezember und dauert bis Weihnachten. Täglich wird ein Zug Schaffhausen—Genf und umgekehrt geführt.

Der Rübensaft. Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) bedarf es zum Absafe von Zuckerrüben an andere Stellen, als an rübenverarbeitende Fabriken und zu anderen Zwecken, als zur Verarbeitung auf Zucker der Genehmigung der Reichszuckerstelle, die nach § 2 der Ausführungsverordnung vom 14. Sept. 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1085) nach den allgemeinen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts entscheidet. Auf Grund dieser Bestimmung ist ein größeres Quantum Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Rübensaft, Marmelade und Obstmus freigegeben worden und der Kriegsrübensaft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zur Verfügung gestellt worden, mit deren Genehmigung allein nach der Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 672) Rübensaft, Rübenkraut, Rübenkreude abgesetzt werden

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

Vom blauen Himmel strahlte die Sonne. Das Eis schmolz, an den Sträuchern, die geschlützt standen, zeigten sich bunte, glänzende Knospen.

Ruhelos trieb es den Baron umher. So oft wie in diesem Winter war er noch nie auf die Jagd gegangen. Zu Hause sprach er kaum ein Wort. Er war ebenso schwermütig wie seine Tochter. Zuweilen überfiel ihn heiße Angst.

„Ich muß handeln, eh' meine Willenskraft erlahmt“, dachte er oft, „ehe es zu spät ist.“

In einer Märznacht, wo es noch so kalt war, daß die Kamine dicke Holzschelte verschlangen und doch der Sturm nicht mehr so hohl und unheimlich klang, sondern etwas Mutwilliges, Neubelebendes in seinen Tönen war, saß Baron Hochfeld an seinem Schreibtisch und schrieb an seinen einzigen Bruder im fernen Westen, teilte ihm mit, daß Fritz Wellnitz nicht mehr lebe, und daß er, Hochfeld, jetzt nur noch den einzigen Wunsch hege, daß seine Edith und Wolfgangs Sohn den Bund fürs Leben schließen möchten. Doch nicht eher möge Magnus — sofern er Edith nicht vergessen — hierher zurückkehren, als

bis der Oheim ihn darum bitte, es sei denn, daß er inzwischen die Augen für immer schließe. Eine Ahnung sagte ihm, daß er nicht mehr lange zu leben habe. Sollte die Nachricht von seinem Heimgehe dort eintreffen, dann werde Magnus am besten unverzüglich hieher eilen, um der verwitweten Tante und Edith Beistand und Stütze zu sein. Für alles, was er Wolfgang früher und später zugefügt, bat er herzlich um Verzeihung.

Diesen Brief gab er ohne Wissen seiner Damen zur Post.

Als der Schnee geschmolzen, die Wege passierbar geworden, sah man Edith wieder durch Feld und Wald streifen. Ernster und gereifter erschien ihr liebes, feines Gesicht, aber die schönen Augen blickten wieder froh, und ihr Lachen erklang. Die Jugend verlangte ihr Recht. Der Gram war überwunden und nur leise Wehmut noch zurückgeblieben.

Die Hoffnung, daß nun doch noch alles gut werden könne, zauberte rote Rosen auf ihre blassen Wangen.

Befriedigt gewahrten die Eltern, daß Edith sich zusehends erholte, ihren Frohsinn wieder fand.

In dieser Zeit war sie viel mit dem Vater zusammen; sie unternahmen weite

Spazierritte, schritten aber auch, lebhaft plaudernd, durch den erwachenden Wald.

Und doch machte das Aussehen des Barons Edith Sorge. Seine Haltung war gebeugt, die dunkel umschatteten Augen blickten müde, schweiften über die Dinge hinweg ins Wesenlose.

„Ich bin der Stein des Anstoßes“, dachte er oft „Wolfgang kann nicht verzeihen, was ich ihm angetan. Dies alles gehört von Rechts wegen ihm. Wie werden wir zueinander stehen, wenn er seinen Sohn begleitet?“

Solche Gedanken und Erwägungen peinigten ihn früh und spät.

Wiederholt bat Edith, er möge einen Arzt konsultieren, aber davon wollte der Baron nichts wissen, er lachte seine Tochter aus, dabei sah er aber mit dunklem, sehnüchtem Blick nach oben, und das Verlangen nach Erlösung war darin so deutlich ausgeprägt, daß es Edith eigen durchschauerte.

Ein köstlicher Frühlingsmorgen war es, man hatte den Kaffeetisch zum ersten Male im Freien gedeckt. Ganz still standen die Bäume im Sonnenglanz, hier und dort leuchtete schon der Blütenschnee, zum größten Teile aber harrten noch die Knospen der Entfaltung.

Der Baron, welcher sonst stets pünktlich am Kaffeetisch erschien, fehlte heute. Die

darf. Aber nicht nur der „Absatz“ von Rübensaft ist an die Genehmigung der Kriegsgesellschaft gebunden, sondern auch die Herstellung, auch wenn ein „Absatz“ gar nicht stattfindet; denn dadurch, daß nach der Bestimmung des Kriegsernährungsamts nur eine ganz bestimmte Menge von Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Rübensaft freigegeben worden ist und diese ganze Menge der Kriegsrübensaft-Gesellschaft zur Verteilung überwiesen ist, darf überhaupt Rübensaft nur hergestellt werden, wenn die Kriegsgesellschaft im einzelnen Falle von der Gesamtmenge einen Anteil dem betreffenden Hersteller freigibt. Die weit verbreitete Meinung, daß die Herstellung von Rübensaft zur Versorgung des eigenen Haushalts sowie das sogenannte „Zohnpressen“ ohne weiteres zulässig sei, ist daher irrig. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Fälle, wo es sich um die Herstellung von Rübensaft für die eigene Wirtschaft des rübenbauenden Landwirts handelt. Hier genügt die Genehmigung einer von der Landeszentralbehörde des betreffenden Bundesstaats bestimmten Behörde. Die Genehmigungspflicht des Absatzes von Rübensaft erstreckt sich übrigens auf alle Arten von Rübensaft, nicht nur auf den aus Zuckerrüben hergestellten. W. E. W.

OC. Durch die Lupe.

(Ein Stückchen Zeitgeschichte in Versen.)

Auf Rumäniens Gefilden, — wo der Feind zusammenbricht, — wird mit jedem neuen Tage — drohender das Strafgericht, — unser und der tapfern Freunde — siegesgewohntes Waffenglied — hält in seinem Sturmeslaufe — keine Macht der Welt zurück. — Starr in eisigem Verzagen — sieht man ein in Bukarest, — daß es sich mit Deutschlands Freundschaft — ungestraft nicht teilen läßt, — nach der Hilfe der Entente — schreit man jetzt in Todesnot, — seit man ansetzt, daß dem Lande — rettungslos Verachtung droht. — Aber in Paris und London — und im feinen Petrograd — wird man an der eignen Suppe — ganz allein schon mündlich satt, — um Rumänien zu helfen, — ist man selber viel zu schwach, — zähneknirschend, aber machtlos, — sieht man den Zusammenbruch. — Rings die sämtlichen Neutralen — sehn sich neuerdings belehrt, — daß noch immer ungebrochen — Deutschland seiner Haut sich wehrt, — daß trotz Englands Liebeswerben, — trotz des Drucks, — England übt, — man sich lieber nicht erwillig — eifelgleich aufs Eis begibt. — Denn in irgend einem Winkel — auf der

weiten Erde noch — sich ein Staat zu beugen dachte — unter Englands Druck und Joch, — wird er an Rumäniens Schicksal — noch zur rechten Zeit erkennen, — was es heißt, mit offenen Augen — in den Untergang zu rennen. Walter-Walter.

Spätherbst.

(Neue Folge.)

Herbstwinde wehen,
— Kartoffel ist rar —,
Dichter erstehen —
gar sonderbar.
Machen — ach — Verse
mit dunklem Sinn . . .
Staunend wohl fragt man:
Wo soll das hin?
Rosen im Spätherbst? —
Brechendes Herz!
Sterbende Asten!
Wümelnder Schmerz!
„Laßt doch mit Reimen
im Kriege nach,
die mag're Kost macht
— gedankenschwach.“

Weihnachten in Bethel.

Noch immer breitet der große Krieg seine dunklen Schatten über die Erde aus; und Haß, Leid und Tod regieren scheinbar in der Welt. Weihnachten aber sagt: Die Liebe ist die allerstärkste Macht. Sie wird den Sieg behalten.

Die sieghafte Macht der Liebe soll zu Weihnachten auch in Bethel wieder sichtbar werden. Darum bitten wir: Helft uns, den fast 3500 Kranken, Kindern und Heimatlosen, die hier gesammelt sind, ein wenig Sonnenschein zu bringen! Vergesst auch unsere verwundeten Krieger nicht! Fast 12000 von ihnen sind bisher schon in Bethel eingeleitet; und wir rechnen darauf, daß etwa 1800 unsere Weihnachtsgäste sein werden. Für alle hoffen wir auf eine kleine Gabe. Je schwerer die Zeit, um so mehr Hilfe haben wir nötig. Alles ist willkommen: Kleidungsstücke und Zigarren, Bilder und Bücher für die Großen, Spielsachen für die Kleinen oder Geld, um das zu kaufen, was Kleine und Große am meisten erfreut. Je eher es geschieht wird, um so dankbarer sind wir.

Mit herzlichem Weihnachtsgruß
an alle Freunde von Bethel

H. v. Bodelschwinge, Pastor.
Bethel bei Bielefeld, im November 1916.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.

Sonntag, den 3. Dezember 1916.
9 1/2 Uhr: Gemeinsamer deutscher Gottesdienst.
12 1/2 Uhr: Deutsche Sonntagschule.
Dienstag 8 Uhr abends: Jungfrauenverein.
Mittwoch abends 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde.
Donnerstag Abend 7 1/2 Uhr: Jugendverein.
Sonntag und Donnerstag abends 8 Uhr
Jünglingsverein im Pfarrhause.

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Sonntag, den 3. Dezember 1916.
Vormittags 9 1/2 Uhr Predigt.
Predigtamtskandidat Spörri.
Mittags 12 Uhr: Sonntagschule.
Abends 8 Uhr: Predigt.
Predigtamtskandidat Spörri.
Montag Abend 8 1/2 Uhr: Frauen-Missionsverein.
Mittwoch abends 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde.
Freitag abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.

Kath. Gemeinde von Friedrichsdorf n. Umgegend.
Herz Jesu Kapelle.

Sonntag, den 3. Dezember 1916.
9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt.

Köppern.

1. Sonntag im Advent, den 3. Dezember.
10 Uhr: Gottesdienst.
Darauf Beichte und hl. Abendmahl.
1 Uhr: Gottesdienst.
Donnerstag, den 7. Dezember.
8 Uhr abends: Kriegsbetstunde.

Methodistengemeinde Köppern, Bahnhofstr. 52.

Sonntag, den 3. Dezember 1916.

Mittags 1 Uhr: Sonntagschule.

Abends 8 1/2 Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

Dienstag Abend 8 1/2 Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

Evang. Lutherische Gemeinde Seulberg.

Sonntag, den 3. Dezember 1916.

Advent.

10 Uhr morgens Hauptgottesdienst
mit Feier des heiligen Abendmahls.

Die Beichte findet Samstag, den 2. Dez.

abends 8 Uhr in der Kirche statt.
1 1/2 Uhr mittags: Predigtgottesdienst.

Baronin ließ sich dadurch nicht stören, sie saß mit Edith und der Gesellschafterin ihren Kaffee und ließ sich die frischen Waffeln, die sie sehr liebte, munden.

Der Diener des Barons beunruhigte sich nicht, er wußte, daß sein Herr in den Morgenstunden überhaupt keinen Schlaf mehr nahm. Als eine Viertelstunde nach der anderen ging, und das bekannte Klingelzeichen noch nicht ertönte, klopfte er leise an die Schlafkammer. Da alles still blieb, drückte er leicht auf die Klinke; sie gab nach, die Tür war unverschlossen.

Auf seinem Lager lag der Baron mit dem zur Seite geneigten Kopf wie in erdendem Schlummer. Doch bald erkannte der Diener, daß es der Schlaf war, aus dem kein Erwachen mehr gibt.

Baron Botho Hochfeld war verschieden. Nun gab es neue Trauer im Schlosse. Der Arzt wurde gerufen und stellte als Ursache Herzlähmung fest.

Auf Befragen der Baronin suchte er die Ursache des schnellen Endes, die arme Frau? Vielleicht ein Schreck, oder heimlicher Gram, hochgradige Erregung, — ein Versehen beim Quantum des Schlafpulvers — wer könnte es sagen? Nur die Obduktion der Leiche könnte das feststellen.

Da fragte die Baronin nicht mehr. Ergeben beugte sie das Haupt und betete für das Seelenheil des Entschlafenen.

Obenauf im Arbeitstisch des Verstorbenen lag ein Schreiben mit der Aufschrift:

„Von der Baronin nach meinem Tode zu öffnen.“

Darin ordnete der Baron an, seinem Bruder in Amerika sofort Kenntnis von seinem Ableben zu geben. Auch erteilte er ausdrücklich seine Einwilligung zur Vermählung seiner Tochter Edith mit seinem Neffen Magnus, gen. Vollmer. Nur den einen Wunsch sprach er aus, daß Magnus seinen wahren Namen, Adelsprädikat und Titel wieder annehme.

Die Baronin hatte ihrem Gatten innerlich niemals nahegestanden, sie empfand wohl Wehmut und stille Trauer, aber sie beklagte sein Hinscheiden nicht sonderlich, besonders, da Glück und Freude winkten. Sie hatte Magnus damals sehr in ihr Herz geschlossen und war entzückt, daß er nun doch noch ihr Schwiegersohn werden sollte.

Edith brauchte von der lechtwilligen Verfügung ihres Vaters nichts zu erfahren, wenigstens vorläufig nicht; ohne ihr Wissen tadelte die Baronin ihrem Schwager mit der Bitte, sobald wie möglich mit seinem Sohn zu kommen.

Die einzige, welche das Hinscheiden des Barons aufrichtig und schmerzlich beweinte, war Edith; sie hatte nur Liebe und Zärtlichkeit von ihrem Vater erfahren, für sie war sein Tod ein schwerer Verlust.

Fassungslos schluchzte sie in sich hinein, als man den Vater unter großem Gepränge zur Gruft seiner Väter trug.

Nun fühlte sie sich ganz vereinsamt, denn zur Mutter fühlte sie sich nicht sonderlich hingezogen; mit ihr verknüpfte sie nur ein oberflächliches Verständnis.

Als schon alle sich entfernt hatten, kniete sie noch lange in der kleinen Kapelle über der Gruft. Stark duftendes Grün und Blumen lagen zerstreut auf den Steinfliesen des Bodens.

Ihr aber war es, als spüre sie noch den Atem ihres Toten. Sie wußte ja, daß es in seinem Leben dunkle Stunden gegeben hatte, deren Nachwirkung ihn gequält bis ans Ende.

Daß ihm wohl war, allem Schmerz und heimlicher Qual enthoben zu sein, beruhigte sie ein wenig.

„Ich werde dich nie vergessen, mein lieber, guter Vater“, flüsterte sie, „magst du auch gefehlt haben, ein guter Mensch warst du doch, denn ich habe es dir angesehen, du hast dein Unrecht bereut in heißen, ehrlichen Kämpfen . . . Nun ruhe aus, Gott schenke dir den Frieden, welchen du auf Erden vergeblich gesucht hast.“

(Fortsetzung folgt.)

Krankenkasse der Tischler und anderer gewerblichen Arbeiter.

Die Beiträge werden von jetzt ab Sonntags von 12—2 bei dem Kassierer Gastwirt Bilg erhoben. Dasselbst findet auch die Auszahlung des Krankengeldes statt.

Der Bevollmächtigte.

Für den Post-Versand

Klebadressen, Paketkarten (gelbe für's Inland und grüne für's Ausland), Nachnahme-Paketkarten mit anhängenden Zahlkarten u. desgl. mit anhängenden Postanweisungen, Zollerklärungen (weiße für die Zollabfertigung u. grüne f. d. Statistik)

liefert
: : Buchdruckerei : :
Schäfer & Schmidt
Friedrichsdorf (Taunus)

Starke Feldpostschachteln
in allen Größen

Feldpost-Drucksachen
Briefpapiere, Kurzbriefe
Feldpostkarten
Pergamentpapier, Oelpapier

Starke Waschseiler
Wurstkordel

F. A. Désor. Friedrichsdorf,
Papier-Handlung.

Zigaretten

direkt v. d. Fabrik zu Originalpreisen

100 Zlg. Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.40
100 "	3 "	2.20
100 "	3 "	2.20
100 "	4,2 "	3.30
100 "	6,2 "	4.30

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer-
und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten
75.— bis 200.— Mark pro Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik
G. m. b. H.
KÖLN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Lumpen, Knochen, Alt-Metall etc.

Altes Eisen
kauft zu höchsten Tagespreisen

Chr. Bernhard, Homburg-Kirdorf

Schön
möbl. Zimmer
zu vermieten. Näheres zu erfr.
in d. Exp.

Möbl. Zimmer
zu vermieten.
Näheres zu erfr. i. d. Exped.

Bekanntmachung.

Am 30. November sowie am 1. und 2. Dezember d. J. wird Frachttüdgut im Bereich des Direktionsbezirks Frankfurt (Main) zur Beförderung nicht angenommen. Militärgut und Privatgut für die Militärverwaltung bleiben von der Maßnahme ausgeschlossen. An den drei nächsten auf die Sperrtage folgenden Werktagen wird der Annahmeschluß für Frachttüdgut auf 12 Uhr mittags festgesetzt. Ueber Ausnahmen vom Annahmeschluß — in der Regel auf allen kleineren Bahnhöfen — sowie über alle sonstigen Fragen erteilen die Güter- und Güterabfertigungen nähere Auskunft.

Frankfurt (Main), den 29. November 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Gedenken wir der Vergessenen!

Draußen im Felde und auf den Bogen der Meere gibt es unter unseren wackeren Kämpfern so manchen, dem nie oder fast nie die Freude zuteil wird, eine für ihn persönlich bestimmte Gabe, ein sichtbares Gedenken aus der lieben Heimat zu erhalten. Wehmütiger Stimmung, ja, blutenden Herzens, steht so mancher zu Grabe dabei, wenn die Feldpost seine Kameraden reich bedenkt, während sie ihm nie etwas bringt. Eltern oder Geschwisterlos steht er allein in der Welt oder seine Angehörigen können ihm kein derartiges Zeichen der Liebe und des Gedenkens aus ihren bescheidenen Mitteln zuwenden. — Es bedarf nicht erst vieler Worte, um darzutun, daß hier das warmherzige, sich in Taten äußernde Mitempfinden einzutreten hat. Keinen draußen im Kampfe stehenden soll jemals das Gefühl beschleichen, die Schwestern und Brüder der Heimat könnten auch nur eines derer vergessen, die zu kämpfen und zu sterben bereit sind.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst hat die Organisation dieser Angelegenheit in die Hand genommen. Er sendet die herzlichste Bitte ins Land:

Teilt uns mit, wer bei der Versorgung der bisher Vergessenen helfen will. Wir verfügen über zehntausende Adressen des ganzen Heeres und der Marine und kennen die Herzenswünsche der Vergessenen, die uns von den zuständigen Kommandos mitgeteilt worden sind. Solche Adressen mit den Wünschen senden wir in jeder Anzahl auf Anfordern jedem herzlich gerne zu, der den Vergessenen ein Wohlwäter sein will.

Wer die direkte Uebersendung kleiner Spenden nicht selbst vornehmen kann, der vertraue uns Natural-Liebesgaben oder Geldspenden zur Verwendung für die Vergessenen an.

Berlin W. 9, Potsdamer Platz, Bellevuestraße 21—22.

Postcheckkonto: Berlin Nr. 20879. Bankkonto: Deutsche Bank Berlin, Depositenkasse G.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst G. V.
(Folgen Namen.)

Feldzugs-Plan und Tages-Notizen

über den

: Weltkrieg 1914 :

zu Land — Wasser — und Luft

zwischen dem VIERBUND und der ENTENTE

Jeden Monat erscheint eine Chronik über die Kriegshandlungen und was damit zusammenhängt nebst guten übersichtlichen Karten von allen Kriegsschauplätzen, welche in die dazu gelieferte Sammelmappe eingeklebt wird. Bisher sind 22 Nummern erschienen.

Preis per Nr. 50 Pfg. : : Muster wird gerne vorgelegt.

Man abonniert bei der

Expedition des „**TAUNUS-ANZEIGER**“.

Verantwortlich für Redaktion L. Schäfer. Druck und Verlag Schäfer & Schmidt Friedrichsdorf (Taunus).